

Vorbemerkung zur Arbeitsübersetzung

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine nicht autorisierte Übersetzung. Der englische Originaltext ist zu finden unter <http://greenbirth.de/downloads/fachbeitraege.html>.

Sind ungeborene Kinder Rechtsträger nach der UN-Kinderrechtskonvention?

von Dr. Fiona Broughton

Department and Faculty of Law, Universitätscollege Cork, 2010

Einleitung

Irland ratifizierte im September 1992 die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und verpflichtete sich damit zur Verbreitung, dem Schutz und der Erfüllung der Rechte aller Kinder auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, wie in der Konvention beschrieben. Aber wer genau ist ein Kind im genauen Verständnis des Wortes in der KRK? Artikel 1 der KRK definiert Kind als „jeder Mensch („*human being*“), der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ So macht die KRK die obere Altersgrenze deutlich, wer als 'Kind' gilt und so die Rechte der KRK genießt. Nicht benannt wird jedoch die untere Altersgrenze für ein 'Kind', das unter die KRK fällt. Hat ein Kind gemäß der KRK Rechte vom Moment seiner Existenz an, d.h. unmittelbar in Folge seiner Konzeption oder ab dem Moment seiner Geburt oder ab irgendeinem Punkt dazwischen? Anscheinend schweigt die Konvention zu dieser Frage.

Die Frage, ob die KRK auf das ungeborene Kind anzuwenden ist oder nicht, ist nicht einfach übersehen worden während des Entwurfsprozesses. Ganz im Gegenteil – das war eine extrem umstrittene Angelegenheit. Es gab Befürchtungen, dass Staaten die Konvention nicht ratifizieren würden, wenn sie sich explizit auf das ungeborene Kind beziehen würde, da sie dann Auswirkungen auf die Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch dieser Staaten hätten. Andererseits: Würde die KRK Kinder erst „vom Moment der Geburt an“ schützen, würde ein klares Statement abgegeben, das die Abtreibungspraxis nach einer Konvention erlaubt, deren Zweck es war, die Rechte aller Kinder auf nicht-diskriminierende Weise zu schützen und zu verteidigen.

Es scheint so, dass man bemüht war, die Ratifizierung für möglichst viele Staaten zu erleichtern, indem die Arbeitsgruppe (die für den Entwurf des Textes der KRK verantwortlich war) versuchte, die Frage zu umgehen, ob die KRK auf das Kind bereits vor der Geburt anzuwenden ist oder nicht, und uneindeutig zu bleiben, um überhaupt ans Ziel zu kommen. Auf diese Weise könnten die Staaten für sich selbst entscheiden, ab welchem Zeitpunkt seiner Entwicklung ein Kind in ihrer Rechtsprechung geschützt ist, und würden so die Konvention ratifizieren – unabhängig von den Abtreibungsgesetzen ihres Landes. Das wirft die Frage auf, welchen Wert internationale Menschenrechtsgesetze für ein Kind haben, wenn das Land, in dem das Kind lebt, selber entscheiden kann, für welche Kinder diese Rechte gelten.

Viele der Rechte, die in der KRK aufgezählt sind, passen auch für ungeborene Kinder. Die Rechte, die offenkundig mit Kindern vor der Geburt in Verbindung zu bringen sind, sind die Rechte auf Leben, Überleben und Entwicklung sowie das Recht auf vorgeburtliche Gesundheitsvorsorge. Genauso relevant sind für diese Kinder die Rechte auf Nicht-Diskriminierung, das Recht auf Freiheit von Gewalt, das Recht auf Schutz vor schädigenden Handlungen und Substanzen und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, um nur ein paar zu nennen. Haben auch Kinder im Bauch gemäß KRK diese Rechte?

Um diese Frage zu beantworten, muss einwandfrei festgestellt werden, ob ungeborene Kinder unter den Artikel 1 der KRK fallen oder nicht (d.h. die Definition des Wortes Kind).

Das erfordert eine ehrliche und exakte Interpretation von Artikel 1. Es gibt dazu weit auseinandergehende akademische Meinungen. Philip Alston (ein prominenter US-Menschenrechtsfachmann), z.B. argumentiert, dass es nicht beabsichtigt ist und niemals beabsichtigt war, Kinder vor der Geburt in die Definition des Kindes in die KRK einzubeziehen. Bruce Abramson (ein Menschenrechtsanwalt, spezialisiert auf die KRK) andererseits kämpft darum, dass die Definition eines Kindes in der KRK tatsächlich so breit angelegt ist und war, dass sie das Kind vor seiner Geburt einschließt.

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention) bietet Regeln als Interpretationshilfe für Staatsverträge an. Artikel 31.1 der Wiener Konvention legt fest, dass ein Vertrag folgendermaßen interpretiert werden soll: (a) nach Treu und Glauben; (b) in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Bedeutung der Begriffe des Vertrages; (c) im Sinnzusammenhang des Vertrages; und (d) im Licht – von Ziel und Zweck des Vertrages. Ergänzend wird festgelegt, dass der Zusammenhang, in dem der Vertrag interpretiert werden muss, auch die Aussagen der Präambel einbeziehen muss. (Aussagen über die Motivation und den Sinnzusammenhang des Vertrages). Man muss anhand dieser Kriterien vorgehen, um entscheiden zu können, ob das ungeborene Kind unter die Definition des Kindes in der KRK fällt oder nicht.

a) **Das Erfordernis von „Treu und Glauben“**

Vergegenwärtigen wir uns, dass der Artikel 1 der KRK besagt, dass ein Kind „jeder *Mensch* („*human being*“) (ist), der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Hervorhebung der Verfasserin). Soll diese Aussage „nach Treu und Glauben“ interpretiert werden, so wie es die Wiener Konvention erfordert, ist die Aussage, die geprüft werden muss – der rechtlich maßgebende Punkt – ob der Begriff 'menschliches Wesen' mehr bedeutet als das Wort 'Kind'. Der Begriff 'Kind' muss in jeder Bestimmung der Konvention als jedes menschliche Wesen unter 18 verstanden werden (sofern es nicht nach dem Gesetz schon früher seine Volljährigkeit erreicht). Alston fokussiert sich, um zu beweisen, dass die Definition von Kind in der KRK nicht auf das ungeborene Kind ausgedehnt wird, auf Begriffe wie 'Kind', 'Fötus' und 'Embryo'. Er vermeidet den Begriff 'menschliches Wesen'. Abramson hingegen bezieht sich auf diesen maßgeblichen Begriff der Konvention und benutzt ein Diagramm, um zu zeigen, dass Kinder vor der Geburt tatsächlich unter den Begriff 'menschliches Wesen' fallen und darum in die KRK einbezogen sind.

Der äußere Kreis A besteht aus allen menschlichen Wesen, für die das Rechtssystem eines Staates gilt, während der innere Kreis B aus all den menschlichen Wesen besteht, die unter 18 Jahre alt sind bzw. noch nicht volljährig – in Abhängigkeit davon, was zuerst eintritt. Jedes Individuum innerhalb des inneren Kreises (B) ist ein Kind (gleich, ob vor oder nach seiner Geburt) und ist darum Inhaber von Rechten im Sinne der Konvention.

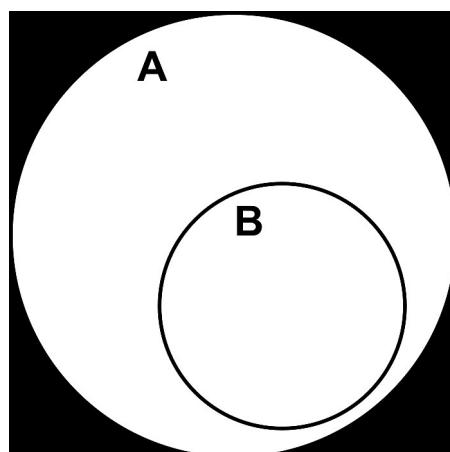


Abbildung 1

Nach Abramson macht die Tatsache, dass Alston den Begriff 'Kind' benutzt statt von einem 'menschlichen Wesen' zu sprechen, seine Argumentation leichter. Es ist viel einfacher zu behaupten, dass das vorgeburtliche menschliche Wesen kein 'Kind' ist, als zu argumentieren, dass das vorgeburtliche menschliche Wesen kein 'menschliches Wesen' ist. Gemäß der Wiener Konvention muss Artikel 1 'nach Treu und Glauben' ausgelegt werden. Darum muss als rechtlich maßgeblicher Begriff 'menschliches Wesen' diskutiert und nicht umgangen werden.

b) **Die Regel der ‚gewöhnlichen Bedeutung‘**

Der Begriff 'menschliches Wesen' ist weitreichend und vielleicht von den Verfassern als die am deutlichsten alles einschließende Formulierung gewählt worden, so wie Abramson es sagt. Gemäß dem Oxford English Lexikon ist ein menschliches Wesen „ein Mitglied der menschlichen Gattung“. Andere Lexikon-Definitionen sind spezifischer, z.B. „jedes Individuum der Gattung Homo, besonders ein Mitglied der Spezies Homo sapiens“ (Random House Lexikon der englischen Sprache wie in Abramsons Untersuchung erwähnt). Abramson kommentiert richtig, dass ein Mitglied einer Spezies zu sein, „kein bestimmtes Alter oder einen Entwicklungsnachweis verlangt“. Wir erlangen Menschenrechte schlichtweg durch die Tatsache, dass wir Teil der Spezies Mensch sind. Deshalb sieht es so aus, dass die normale Bedeutung des Begriffs 'menschliches Wesen', den die Verfasser der Konvention gewählt haben, hinreichend inklusiv ist, um für ein Wesen unter 18 Jahren (oder noch nicht volljährig), während des vorgeburtlichen Stadiums seiner Existenz genauso wie für sein nachgeburtliches Leben zu gelten.

Dieser These wird durch die Tatsache Gewicht verliehen, dass die Staaten selber, die Vertragsparteien der KRK sind, den Begriff 'menschliches Wesen' so interpretiert haben, dass sie sich ebenso auf das sich vorgeburtlich entwickelnde Kind beziehen wie auf die Lebensphase nach seiner Geburt. Beispiele aus Abramsons Untersuchung beinhalten einen Bericht von Argentinien, dass Artikel 1 „mit der Auswirkung interpretiert werden muss, dass ein Kind vom Moment seiner Konzeption an bis zum Alter von 18 Jahren als menschliches Wesen“ gemeint ist. Ein Bericht aus Brasilien bezieht sich auf die besondere „Verletzlichkeit des menschlichen Wesens von der Konzeption bis ca. zum Alter von 6 Jahren“. In der Tat weist Abramson nach, dass 128 der ersten 176 Staaten, die Berichte beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt haben, entweder ausdrückten oder den Schluss zogen, dass Kinder vor der Geburt 'menschliche Wesen' und damit Inhaber von Rechten gemäß der Konvention sind. Es zeigt sich, dass die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs 'menschliches Wesen' das Kind in seinem Stadium der vorgeburtlichen Entwicklung einschließt.

c) **Interpretation „im Sinnzusammenhang des Vertrages“**

Die Wiener Konvention verlangt, dass der Begriff 'menschliches Wesen' in Artikel 1 im Gesamtzusammenhang der KRK gesehen werden muss. Deshalb muss Artikel 1, wenn er in Übereinstimmung mit der Wiener Konvention interpretiert werden soll, im Licht anderer Bestimmungen der Konvention gesehen werden. Abramson lenkt den Blick auf das Recht auf vorgeburtliche Vorsorge nach Artikel 24. Artikel 24 erkennt das Recht des Kindes auf „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ an und als Teil dieses Rechts betrachtet er das Recht auf eine „angemessene Vorsorge für Mütter“.

Gesundheitsvorsorge vor der Geburt wird hier als Recht des Kindes anerkannt, ungeachtet der Tatsache, dass das Kind noch nicht geboren ist. Abramson argumentiert, dass obwohl die Mutter Empfängerin der Vorsorge ist, der Inhaber des Rechts das Kind ist. Abramson erklärt, dass „das Recht des Kindes auf sauberes Wasser nach der Geburt“ der Wasserver-

sorgung gelten muss, das Recht des Kindes auf Gesundheitsvorsorge muss sich auf seine offensichtliche Umgebung beziehen – seine Mutter“. Da dieses Recht speziell auf Schwangerenvorsorge ausgerichtet ist, ist selbstverständlich, dass das Kind noch nicht geboren ist. Wenn die übrige Konvention im Kontext mit dieser Regelung zu verstehen ist, muss jede Regelung der KRK auf das ungeborene Kind genauso angewendet werden wie auf das Kind nach seiner Geburt.

d) **Die Auslegung nach „Ziel und Zweck des Vertrages“**

Die Wiener Konvention legt fest, dass die Regelungen des Vertragswerkes mit Blick auf Ziel und Zweck des Vertrages“ ausgelegt werden müssen. Es ist gut belegt, dass das fundamentale Ziel der KRK die Entwicklung, Stärkung und Förderung von Kinderrechten ist. Daraus ergibt sich, dass ein Rückzug auf existierende Schutzbestimmungen in Bezug auf die Kinderrechte dem Ziel und Zweck der Konvention widersprechen würde. Angesichts von Menschenrechtsverträgen, die vor der KRK bestanden und bereits explizit oder implizit das Kind vor seiner Geburt als Inhaber von Rechten anerkannt haben, (z.B. die Amerikanische Menschenrechtskonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Internationale Abkommen zu ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechten) vorzuschlagen, dass die KRK die Rechte des ungeborenen Kindes nicht schützt, wäre in der Tat die Verleugnung bereits existierender Standards zum Schutz des Kindes nach bestehenden Menschenrechtsverträgen und würde deshalb gegen Ziel und Zweck der Konvention verstoßen.

e) **Die Präambel**

Die Präambel der KRK schreibt fest, dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“ (Hervorhebung der Verfasserin). Das macht unmissverständlich klar, dass das Kind vor seiner Geburt als 'Kind' gesehen werden muss und dass ein ungeborenes Kind Anspruch auf rechtlichen Schutz hat.

Die Wiener Konvention spezifiziert, dass die Bedeutung, die den Begriffen im Sinnzusammenhang des Vertrags gegeben werden muss... die Präambel ...[einschließt]“. Deshalb muss die Definition des Wortes Kind in Artikel 1 im Licht der Aussage der Präambel interpretiert werden, in der der Schutz des Kindes vor der Geburt ausdrücklich anerkannt wird.

Der maßgebliche Paragraph in der Präambel besagt, dass „angemessener“ gesetzlicher Schutz Kindern „vor genauso wie nach der Geburt“ geboten werden muss. Was genau ist dann 'angemessener' gesetzlicher Schutz für die Menschenrechte von Kindern? Alston erklärt, dass das, was 'angemessenen' Schutz' im Sinne der Menschenrechte für das ungeborene und das geborene Kind ausmacht, eine Frage ist, die jeder Staat für sich entscheiden kann. Diese Behauptung ist ein Schlag ins Gesicht für die grundlegenden Funktionen und die Werte eines internationalen Menschenrechtsinstrumentes. Rita Joseph in „Menschenrechte und das ungeborene Kind“ scheint mehr im Einklang zu sein mit der wahren Natur von Menschenrechten, wenn sie, in einer überzeugenden Argumentation, folgert, dass 'angemessener' gesetzlicher Schutz im Sinne der Menschenrechte nicht-diskriminierend, ohne willkürliche Eingriffe, universell, objektiv und nicht selektiv ist; es ist Schutz, der die Anforderungen von Moral, öffentlicher Ordnung und des Gemeinwohls erfüllt und Schutz, der im Einklang ist mit Zweck und Prinzipien der Vereinten Nationen. Auf diese Weise, so wird vorgeschlagen, ist mit der Einbeziehung ungeborener Kinder in die Definition des Wortes Kind in der KRK gewährleistet, dass 'angemessener' gesetzlicher Schutz für alle Kinder angestrebt wird, ungeachtet der Geburt des Kindes oder eines anderen Status und ungeach-

tet der politischen oder anderen Meinung seiner oder ihrer Eltern, wie die KRK das im eigentlichen Sinne fordert.

Zusammenfassung

Der Kernpunkt dieser Untersuchung liegt in der Grundsatzfrage – wer ist das Subjekt der Menschenrechte? Das ist eine existenzielle Frage und keine, für die es den Staaten überlassen sein kann, für sich zu entscheiden durch eigenmächtige Gerichtsurteile, systemwidrige Gesetzgebung oder, wie Angela Shanahan es formuliert hat, durch „Unfälle mit Präzedenzwirkung“. Es ist eine Frage, die ausdrücklich beantwortet werden muss (und nach Joseph: ist) in internationalen Menschenrechtsinstrumenten selbst wie der KRK. Sie geht davon aus, dass die Antwort in der Tat in einer ehrlichen und präzisen Interpretation der KRK zu finden ist, die regelt, dass allen Kindern Rechte auf nicht-diskriminierende Weise gewährleistet werden. Sie befürwortet, dass auch das ungeborene Kind einen anerkannten Platz im Rahmenwerk der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung hat und, gleich, ob ein menschliches Wesen, 'Embryo', 'Fötus' oder 'ungeborenes Kind' genannt wird, die individuelle Situation genau dieselbe ist – die eines unreifen menschlichen Wesens im verletzlichsten Stadium der menschlichen Entwicklung.

Übersetzung Anna Groß-Alpers